



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	15.03.2010	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Bürgerbegehren "Rettet das Schauspielhaus"

- Die Initiative „Mut zu Kultur“ hat Herrn Oberbürgermeister am 02.03.2010 das 11 Aktenordner umfängliche Bürgerbegehren „Rettet das Schauspielhaus“ überreicht. Nach Angaben der Initiatoren beinhalten die Ordner insgesamt 30.500 Unterstützungsunterschriften. Die Prüfung der Unterschriften und der Zulässigkeit des Begehrens hat bereits begonnen.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17.03.2010 will die Initiative weitere Unterschriften sammeln und der Verwaltung überreichen.

Die Verwaltung wird entsprechend ihrer Zusage das Ergebnis der Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften und der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der 11. Kalenderwoche bekannt geben.

2. Vor dem Hintergrund einer von der Initiative vehement geforderten Abstimmung zusammen mit der Landtagswahl am 09.05.2010 hat die Verwaltung in einem Gespräch mit den Vertretern der Initiative und Vertretern von „Mehr Demokratie e.V.“ am 11.03.2010 alle notwendigen wahl- und vergaberechtlichen Fristen sowie Bearbeitungszeiten dargestellt und transparent gemacht. Demnach ist die Durchführung eines Bürgerentscheides zusammen mit der Landtagswahl am 09.05.2010 ausgeschlossen.

Alle in der Anlage 1 zusammengefassten Maßnahmen müssten bei einem Bürgerentscheid am 09.05.2010 bereits bis zum 09.04.2010 – also innerhalb von zur Zeit 18 Arbeitstagen – abgeschlossen sein, da an diesem Tag die Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten beginnen muss. Gleichzeitig startet die Brief- und Direktwahl. Das ist schon faktisch nicht möglich.

Gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW i.V.m. der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden muss ein Bürgerentscheid frühestens innerhalb von 16 Wochen ab Einreichung des Bürgerbegehrens (2 Monate zur Prüfung des Bürgerbegehrens zuzüglich 2 Wochen zur Vorbereitung der nächsten ordentlichen Sitzung des Rates und mind. 5 Wochen im Falle einer Wahl) stattfinden können. Demnach muss ein Bürgerentscheid ab Einreichung des Begehrens am 02.03.2010 mindestens ab dem 22.06.2010 bzw. dem nächsten Sonntag am 27.06.2010 stattfinden können. Hier wird nochmals deutlich, dass ein Bürgerentscheid am 09.05.2010 weit unter den Mindestanforderungen der Gemeindeordnung und der Satzung der Stadt Köln liegt.

Nach umfassender Prüfung und Darlegung aller Beschleunigungsmöglichkeiten ist deshalb der einzige Termin zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und rechtlich gesicherten Bürgerentscheides der 11.07.2010.

3. Auch eine von der Initiative geforderte Beratung über das Bürgerbegehren in der Sitzung des Rates am 23.03.2010 war bei Einreichung des Begehrens am 02.03.2010 bereits ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen 10 Arbeitstage zur Prüfung der Unterstützungsunterschriften und der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie der in § 2 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadt Köln vorgeschriebenen Frist von 10 Kalendertagen zuzüglich 4 Arbeitstagen für die Vorlage beim Oberbürgermeister war die Sitzung nicht zu erreichen.

4. Eine dezidierte Darstellung aller Zeit- und Fristenabläufe – auch in Gegenüberstellung der gesetzlichen Termine der Landtagswahl – ist als Anlage 1 beigefügt.

Daraus ergeben sich folgende Eckdaten für einen möglichen Bürgerentscheid:

2. März 2010	Einreichung des Bürgerbegehrens, Abgabe der Unterstützungsunterschriften
3. bis 19. März 2010	Prüfung der Unterstützungsunterschriften und Feststellung des Unterschriftenquorums (bis 17. März 2010)
	Prüfung der materiellen und formellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (bis 19. März 2010)
17. März 2010 bis 24:00 Uhr	Fristende zur Einreichung weiterer Unterstützungsunterschriften
bis 30. März 2010	Fertigung der Beschlussvorlage zur Sondersitzung des Rates am 13. April 2010 und Vorlagefrist/Versendung der Beschlussvorlagen zur Sondersitzung des Rates am 13. April 2010
bis 18. Mai 2010	Vorlage der Informationen für das Abstimmungsheft, § 11 Absatz 4 der Satzung, 54. Tag vor Abstimmung
4. Juni 2010	Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses, § 9 Absatz 1 der Satzung, 35. Tag vor der Abstimmung
bis 20. Juni 2010	Zustellung der Abstimmungsbenachrichtigung, § 10 Absatz 1 der Satzung, 21. Tag vor der Abstimmung
21. bis 25. Juni 2010	Einsichtnahme ins Abstimmungsverzeichnis, § 9 Absatz 4 der Satzung, 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung
11. Juli 2010	Abstimmung Bürgerentscheid

5. Bei der Landtagswahl und dem Bürgerentscheid handelt es sich um 2 komplett getrennte Wahlereignisse mit 706.434 Wahlberechtigten (Stand 02/2010) bzw. 771.523 Abstimmungsberechtigten.

Die Erfahrungen der kurzfristig aufeinander folgenden Kommunal- und Bundestagswahl im letzten Jahr zeigen die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wahlorganisation und intensiven Qualitätskontrollen.

Vor dem Hintergrund, dass für beide Abstimmungsereignisse städtische und externe Dienstleistungen für fast 1,5 Millionen Abstimmungsberechtigte erbracht werden müssen, sind die Vorlaufzeiten für einen Bürgerentscheid, in Abhängigkeit von gesetzlichen Fristenregelungen (z.B. Ziehung des Wählerverzeichnisses und spätester Zeitpunkt für die Zustellung von Wahlbenachrichtigungen), nur begrenzt verkürzbar.

Bereits für eine Abstimmung am 11.07.2010 werden die Fristen für die notwendigen Vergaben im Rahmen gesetzlicher Ausnahmetatbestände auf ein absolutes Minimum verkürzt. Eine weitere Verkürzung, insbesondere im Bereich europaweiter Ausschreibungen, ist ausgeschlossen.

Bedingt durch die engen Zeitfenster (Durchführung der Vergabeverfahren – teilweise auf europäischer Ebene –, Auftragsvergabe, ggf. Materialbestellung und Produktion), insbesondere für die Produktion der Abstimmunterlagen (Stimmscheine, Briefabstimmunterlagen, Abstimmbenachrichtigungen etc.), der benötigten Stückzahlen (z.B. 771.000 Abstimmbenachrichtigungen) und der technischen Besonderheiten (z.B. personalisierter Duplexdruck etc.), ist eine Produktion durch städtische Ressourcen nicht möglich. Die Leistungen müssen deshalb überwiegend extern vergeben werden.

Folgende Leistungen werden für die Durchführung eines Bürgerentscheids benötigt:

1. Druck der Stimmzettel
2. Druck der Abstimmbenachrichtigungen inkl. Abstimmungsheft
3. Druck der Stimmscheine inkl. Briefabstimmungsunterlagen
4. Versand der Abstimmbenachrichtigungen und des Abstimmungsheftes
5. Versand der Briefabstimmungsunterlagen
6. Automatisierte Erfassung (Einscannen) der Abstimmscheinanträge
7. Transport der Abstimmöbel (Sichtblenden und Stimmurnen) und Abstimmkoffer

8. Anmietung von Räumlichkeiten zur Briefabstimm auszählung
9. Anmietung von Leihfahrzeugen (PKW, LKW und Kleintransporter)
10. Anmietung einer „Hub-Ameise“
11. (Rück-)Versand der Abstimm briefe

Das Gesamtvolumen der Vergaben wird sich auf etwa 1.000.000€ belaufen.

Weitere Fragen zum Zeit-/Maßnahmenplan und der Organisation des Bürgerbegehrens können in der Sitzung oder auf Wunsch bei einem gesonderten Termin beantwortet werden.

gez. Kahlen